



Handreichung

Bischöflicher Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz

Die Zusammenarbeit von AKAST und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) ist von Wertschätzung geprägt und lebt vom gegenseitigen Austausch.

Gemäß Satzung nimmt das von der DBK in die Akkreditierungskommission AKAST entsandte Mitglied an den Sitzungen der Akkreditierungskommission mit beratender Stimme teil (vgl. § 7 Abs. 2 AKAST Satzung). In Akkreditierungsverfahren von Studiengängen mit kanonischer Wirkung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag bedarf jede Beschlussempfehlung (vgl. § 7 Abs. 7 AKAST-Satzung) an den Akkreditierungsrat der Zustimmung des von der DBK entsandten bischöflichen Beauftragten.

Grundlage hierfür sind § 22 Abs. 5 Satz 2, § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 (inkl. Begründung) der Musterrechtsverordnung, die festlegen, dass in der Programmakkreditierung von kanonischen volltheologischen und nicht-kanonischen teiltheologischen Studiengänge jede Entscheidung (Akkreditierung, Auflagenerfüllung, Fristverlängerung, wesentliche Änderung) des Akkreditierungsrates der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle bedarf.

Der Bischöfliche Beauftragte der DBK erhält zur Vorbereitung auf die Sitzungen der Akkreditierungskommission über die Unterlagen, die den stimmberechtigten Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, hinaus keine weiteren Unterlagen.

Die Tagesordnung der Akkreditierungskommission sieht zum Informationsaustausch einen Berichtstagesordnungspunkt des Bischöflichen Beauftragten der DBK vor, bei dem über aktuelle kirchliche Entwicklungen und Veränderungen im Hinblick auf das Akkreditierungs- und Hochschulwesen berichtet werden kann.

Die Akkreditierungs- und Begutachtungsverfahren von AKAST werden während der Sitzungen der Akkreditierungskommission einzeln aufgerufen und die jeweiligen gutachterlichen Beschlussempfehlungen die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag betreffend diskutiert. Die Akkreditierungskommission kommt auf Basis ihrer wissenschaftlichen Mehrheit zu einem Votum und einer Entscheidung. Hierbei kann der Bischöfliche Beauftragte der DBK unter Wahrung seiner neutralen Rolle beratend mitwirken.

Der Bischöfliche Beauftragte der DBK erhält durch seine Teilnahme an der Sitzung über den schriftlich vorliegenden Akkreditierungs- oder Begutachtungsbericht hinaus einen Einblick in die Verfahren und die Gründe für die Entscheidung bzw. Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission.

Alle Sitzungen der Akkreditierungskommission werden durch die AKAST-Geschäftsstelle begleitet, mit Ihren Fragen können Sie sich jederzeit – auch während der Sitzungen – an die Geschäftsführerin wenden.

Wir danken Ihnen schon heute für Ihre Mitwirkung und den Austausch!